

# **ESPA BOND RISING MARKETS**

**Miteigentumsfonds gemäß InvFG**

Rechenschaftsbericht 2016  
Rechenschaftsbericht für das Rumpfrechnungsjahr  
1. Jänner 2016 bis 23. Juni 2016

## Inhaltsübersicht

<b>Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft</b> .....	<b>2</b>
<b>Entwicklung des Fonds</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammensetzung des Fondsvermögens</b> .....	<b>5</b>
<b>Vergleichende Übersicht (in EURO)</b> .....	<b>5</b>
<b>Ausschüttung/Auszahlung</b> .....	<b>5</b>
<b>Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens</b> .....	<b>6</b>
1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance).....	6
2. Fondsergebnis.....	7
3. Entwicklung des Fondsvermögens.....	8
<b>Vermögensaufstellung zum 23. Juni 2016</b> .....	<b>9</b>
<b>Bestätigungsvermerk</b> .....	<b>18</b>
<b>Fondsbestimmungen</b> .....	<b>20</b>
Allgemeine Fondsbestimmungen.....	20
Besondere Fondsbestimmungen .....	22
Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen .....	28
<b>Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen</b> .....	<b>30</b>
<b>Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen</b> .....	<b>35</b>

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich teilweise noch auf das InvFG 1993.

Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der zum Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

## Allgemeine Informationen zur Kapitalanlagegesellschaft

<b>Die Gesellschaft</b>	ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m. b. H. Am Belvedere 1, A-1100 Wien Telefon: 05 0100-19881, Telefax: 05 0100-17102
<b>Stammkapital</b>	4,50 Mio. EURO
<b>Gesellschafter</b>	Erste Asset Management GmbH (81,48 %) DekaBank Deutsche Girozentrale (2,87 %) „Die Kärntner“ Trust-Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & Co KG (2,87 %) NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (1,31 %) Salzburger Sparkasse Bank Aktiengesellschaft (2,87 %) Sieben Tiroler Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m. b. H. (2,87 %) Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft (5,73 %)
<b>Aufsichtsrat</b>	Dir. Mag. Wolfgang TRAINDL (Vorsitzender) Dir. Mag. Dr. Gerhard FABISCH (Vorsitzender-Stv., 1. Stellvertreter) (bis 09.06.2016) Gabriele SEMMELROCK-WERZER (Vorsitzender-Stv., 1. Stellvertreterin ab 09.06.2016) DI Wilhelm SCHULTZE (Vorsitzender-Stv.) (bis 16.09.2015) Mag. Franz-Nikolaus HÖRMANN (Vorsitzender-Stv. 2. Stellvertreter) (ab 16.09.2015) DDR. Klaus Brugger (ab 09.06.2016) VDir. Dr. Franz PRUCKNER, MBA Dipl. BW. (FH) Birte QUITT (bis 09.02.2016) Mag. Rupert RIEDER Mag. (FH) Thomas SCHAUFLENER (ab 10.02.2016) Gabriele SEMMELROCK-WERZER VDir. Mag. Reinhard WALT vom Betriebsrat entsandt: Mag. (FH) Regina HABERHAUER Mag. Dieter KERSCHBAUM Mag. Gerhard RAMBERGER Herbert STEINDORFER
<b>Geschäftsführer</b>	Mag. Heinz BEDNAR Dr. Franz GSCHIEGL (bis 31.12.2015) Mag. Markus KALLER (ab 01.04.2016) Günther MANDL Christian SCHÖN (ab 01.01.2016)
<b>Prokuristen</b>	Mag. Achim ARNHOF Mag. Karl BRANDSTÖTTER Mag. Winfried BUCHBAUER Karl FREUDENSCHUSS Dr. Dietmar JAROSCH Manfred LENTNER Mag. Gerold PERMOSER Christian SCHÖN (bis 31.12.2015) Mag. Jürgen SINGER
<b>Staatskommissäre</b>	AD Erwin GRUBER HR Dr. Michael MANHARD
<b>Prüfer</b>	ERNST & YOUNG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT MBH
<b>Depotbank</b>	Erste Group Bank AG

**Angaben zur Vergütungspolitik:**

Anzahl der Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung): 144

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung) gezahlten Vergütungen: EUR 13.038.251, davon fixe Vergütung: EUR 10.956.553, davon variable Vergütung: EUR 2.081.698. Gesamtsumme der Vergütungen an Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger: EUR 5.701.661. Davon Vergütungen an die Geschäftsleitung: EUR 1.129.671, davon Vergütungen an die Risikoträger: EUR 4.091.016, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen: EUR 480.973 und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger: EUR n.a.

Es werden keine Anlageerfolgsprämien und keine sonstigen direkt von den Kapitalanlagefonds gezahlten Beträge geleistet.

## Sehr geehrte(r) Anteilshaber(in),

wir erlauben uns, Ihnen nachstehend den Bericht des ESPA BOND RISING MARKETS Miteigentumsfonds gemäß InvFG über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. Jänner 2016 bis 23. Juni 2016 vorzulegen.

Weiters gestatten wir uns den Hinweis, dass mit 24. Juni 2016 der Fonds ESPA BOND RISING MARKETS (untergehender Fonds) in den Fonds ESPA BOND EMERGING MARKETS (aufnehmender Fonds) fusioniert wurde.

Für diese Zwecke wurde 14 Tage vor Fusionsstichtag eine steuerliche Behandlung erstellt. Erträge und Aufwendungen, die im Zeitraum von 9. Juni bis 23. Juni 2016 angefallen sind, werden dem aufnehmenden Fonds zugerechnet.

## Entwicklung des Fonds

### Marktkommentar

Im Betrachtungszeitraum erwirtschaftete der ESPA BOND RISING MARKETS eine Performance von + 6,91 %.

Die Risikomärkte waren im Beobachtungszeitraum geprägt von erhöhter Volatilität allerdings mit einhergehender Abnahme der Risikoaversion seitens der Emerging Markets (EM) Investoren. Brasilien befindet sich in einer Rezession und Präsidentin Dilma Rousseff wurde für 180 Tage von Ihrem Amt entfernt. Innerhalb dieser Zeit muss der Senat nun über die endgültige Amtsenthebung entscheiden. Die Regierung unter Interims-Präsident Temer hat erste fiskale Massnahmen getroffen zur Reduzierung der Bruttoverschuldung des öffentlichen Sektors sowie der Staatsausgaben. Argentinien und ca. 90% aller Holdouts (inkl. Paul Singers NML Capital) einigten sich auf einen Rückzahlungsmodus, was Argentinien seit Jahren wieder Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten verschaffte. Brent und WTI Ölpreise überstiegen (kurzfristig, aber das erste Mal im Laufe des Kalenderjahres) die USD 50 – Marke und verliehen Erdölexporteuren Unterstützung. Im Laufe des Monats festigte sich die positive Stimmung vis-a-vis Emerging Markets, auch im Lichte von abnehmenden Zinserhöhungsängsten seitens US Fed. Auch dürften der niedrige, externe Staatsverschuldungsgrad sowie die massive Stärkung der lokalen Kapitalmärkte (Immunisierung gegenüber externen Refinanzierungsrisikos !) der meisten EM-Länder stabilisierend wirken.

Die Rohstoffmärkte befinden sich jedoch noch in anhaltender Korrektur. Rohstoffe wie Zink, Kupfer, Eisenerz konnten die Preisverluste noch nicht wieder nachhaltig wettmachen. Das Businessmodel vieler EM Länder (soziale Ausgaben werden durch Einnahmen (Steuern, Dividenden) der Exportfirmen im Rohstoffbereich finanziert) erhielt die Investoren-Skepsis gegenüber der Assetklasse. Sowie auch die reduzierten globalen Wachstumserwartungen. Aber die im Vergleich zu den Developed Markets (DM) attraktiven Renditen im EM Universum überkompensierten diese Bedenken.

Obwohl sich der Fonds sehr nahe am zugrundeliegenden Veranlagungsmodell orientiert, war er angesichts der beschriebenen Risiken über den Beobachtungszeitraum insgesamt eher defensiv positioniert. Die Notwendigkeit eines zeitweise hohen Cash-Collaterals im Rahmen der Hedge-bezogenen Devisentermingeschäfte wirkte bremsend auf die Performance.

### Veranlagungspolitik:

Investiert wird in Anleihen hauptsächlich staatlicher und staatsnaher Emittenten, wobei die Anleihen hauptsächlich auf USD oder EUR lauten. Per 23.06.2016 waren etwa 34,5 % des Kreditrisikos in Lateinamerika veranlagt, 23,2 % in Osteuropa, 37 % in Asien und ca. 6,0 % in ME/AFRICA. Die 5 größten Schuldner im Fonds sind Indonesien, Mexico, Brasilien, und Türkei (in der Reihenfolge). Das USD-Wechselkursrisiko wird permanent gesichert, d.h. der Fonds beinhaltet kein Währungsrisiko. Der Schwerpunkt liegt in der Gebarung von Kreditrisiko, das über 26 souveräne Staaten gestreut wird. Die Veranlagungsstrategie des Fonds orientiert sich am Erste Group Rising Markets Bond Index. Der Index wird an der Wiener Börse veröffentlicht. Der ESPA BOND RISING MARKETS ist kein Indexfonds.

## Zusammensetzung des Fondsvermögens

	23. Juni 2016		31. Dezember 2015	
	Mio. EURO	%	Mio. EURO	%
Anleihen lautend auf US Dollar	33,9	96,33	35,4	96,28
Wertpapiervermögen	33,9	96,33	35,4	96,28
Devisentermingeschäfte	0,0	0,07	0,3	0,81
Bankguthaben	0,8	2,18	0,4	1,22
Zinsenansprüche	0,5	1,48	0,6	1,71
Sonstige Abgrenzungen	- 0,0	- 0,07	- 0,0	- 0,01
<b>Fondsvermögen</b>	<b>35,2</b>	<b>100,00</b>	<b>36,7</b>	<b>100,00</b>

## Vergleichende Übersicht (in EURO)

Rechnungs- jahr	Fonds- vermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent- wicklung in Prozent 1)
		Errechneter Wert je Anteil	Aus- schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	
2011 2)	33.740.006,72	10,21	0,40	10,21	0,78	0,07	+ 2,10
2012	53.852.243,76	11,07	0,46	11,43	1,91	0,12	+ 12,73
2013	52.355.254,76	9,87	0,40	10,53	0,55	0,14	- 6,87 3)
2014	46.423.237,54	10,31	0,40	11,31	0,00	0,00	+ 8,72 3)
2015	36.748.204,67	9,66	0,30	11,02	0,00	0,00	- 2,60 3)
2016 4)	35.172.008,00	10,02	0,0000	11,78	0,0000	0,0000	+ 6,91 3)

- 1) Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgezahlten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.
- 2) Rumpfrechnungsjahr vom 1. Juni 2011 bis 31. Dezember 2011.
- 3) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 4) Rumpfrechnungsjahr vom 1. Jänner 2016 bis zum 23. Juni 2016.

## Ausschüttung/Auszahlung

Für das Rumpfrechnungsjahr 2016 wird für die **Ausschüttungsanteile** keine Ausschüttung vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer einzubehalten, deren Höhe beträgt jedoch EURO Null. Die Ausschüttung wird am Mittwoch, den 22. Juni 2016, bei der

Erste Group Bank AG, Wien, und ihren Filialen

bzw. den jeweiligen depotführenden Banken gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** wird für das Rumpfrechnungsjahr 2016 keine Wiederveranlagung durchgeführt.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes ist für Thesaurierungsanteile ein Betrag in der Höhe der auf den Jahresertrag entfallenden Kapitalertragsteuer auszuführen, deren Höhe beträgt jedoch ebenfalls EURO Null.

## Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens vom 01.01.2016 bis 23.06.2016

### 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags	<b>Ausschütt.- anteile</b>	<b>Thesaur.- anteile</b>
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	9,66	11,02
Ausschüttung am 01.04.2016 (entspricht rd. 0,0307 Anteilen) 1)	0,30	
Auszahlung am 01.04.2016 (entspricht rd. 0,0000 Anteilen) 1)		0,00
Ausschüttung am 22.06.2016 (entspricht rd. 0,0000 Anteilen) 2)	0,00	
Auszahlung am 22.06.2016 (entspricht rd. 0,0000 Anteilen) 2)		0,00
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	10,02	11,78
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	10,33	11,78
Nettoertrag pro Anteil	0,67	0,76
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr 3)	<b>6,91 %</b>	<b>6,90 %</b>

## **2. Fondsergebnis**

### **a. Realisiertes Fondsergebnis**

#### **Ordentliches Fondsergebnis**

##### **Erträge (ohne Kursergebnis)**

Zinsenerträge (exkl. Ertragsausgleich)	929.378,60	
Dividendenerträge	0,00	
Sonstige Erträge	0,00	
	<u>                    </u>	
Summe Erträge (ohne Kursergebnis)		929.378,60

##### **Sollzinsen**

- 262,61

##### **Aufwendungen**

Vergütung an die KAG	- 167.607,43	
Kosten für Wirtschaftsprüfer u. strl. Vertretung	0,00	
Publizitätskosten	- 29.317,58	
Wertpapierdepotgebühren	- 4.938,39	
Depotbankgebühren	- 13.408,60	
Kosten für den externen Berater	0,00	
	<u>                    </u>	
Summe Aufwendungen		- 215.272,00

##### **Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds 4)**

0,00

#### **Ordentl. Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**

**713.843,99**

#### **Realisiertes Kursergebnis 5) 6)**

Realisierte Gewinne 7)	3.410.153,58	
Realisierte Verluste 8)	- 1.940.020,00	
	<u>                    </u>	

#### **Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**

**1.470.133,58**

#### **Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)**

**2.183.977,57**



<b>Übertrag: Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>	<b>2.183.977,57</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis 5) 6)</b>	
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 12)	<u>186.707,50</u>
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres 11)</b>	<b>2.370.685,07</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>	
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	- 94.149,13
Ertragsausgleich für Gewinnvorträge von Ausschüttungsanteilen	<u>- 774.767,01</u>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b><u>1.501.768,93</u></b>

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

<b>Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 9)</b>	<b>36.748.204,67</b>
<b>Ausschüttung / Auszahlung</b>	
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 01.04.2016	- 755.923,26
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 01.04.2016	0,00
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 22.06.2016	0,00
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 22.06.2016	<u>0,00</u>
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	<b>- 755.923,26</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>	<b>- 2.322.042,34</b>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<u>1.501.768,93</u>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 10)</b>	<b><u>35.172.008,00</u></b>

- 1) Rechenwert am 30.03.2016 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 9,77, für einen Thesaurierungsanteil EUR 11,49.
- 2) Rechenwert am 22.06.2016 (Ex-Tag): Für einen Ausschüttungsanteil EUR 10,01, für einen Thesaurierungsanteil EUR 11,76.
- 2) Auf Grund von Rundungen weicht die Wertentwicklung für Thesaurierungsanteile geringfügig von der Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile ab.
- 4) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet. Zur Deckung des administrativen Aufwands erhält die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 25 % der errechneten Provisionen als Aufwandsentschädigung.
- 5) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.
- 6) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 1.656.841,08.
- 7) Davon Gewinne aus Derivatgeschäften: EUR 3.047.562,22.
- 8) Davon Verluste aus Derivatgeschäften: EUR - 1.611.228,73.
- 9) Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 2.673.857 Ausschüttungsanteile, 988.182 Thesaurierungsanteile.
- 10) Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 2.428.900 Ausschüttungsanteile, 918.523 Thesaurierungsanteile.
- 11) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 0,00.
- 12) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR -201.819,76 und unrealisierte Verluste EUR 388.527,26.

# Vermögensaufstellung zum 23. Juni 2016

(einschließlich Veränderungen im Wertpapiervermögen vom 1. Jänner 2016 bis 23. Juni 2016)

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen	
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>									
<b>Anleihen auf US-Dollar lautend</b>									
<b>Emissionsland China</b>									
MCC HLDG (HK) 11/16	XS0650848723	4,875000	0	0	300	100,358000	266.862,26	0,76	
							Summe	266.862,26	0,76
<b>Emissionsland Dominikanische Republik</b>									
DOMINIK.REPUBLIK14/44	USP3579EAY34	7,450000	0	0	500	106,500000	471.990,78	1,34	
							Summe	471.990,78	1,34
<b>Emissionsland Indonesien</b>									
PT PERTAMINA 11/21	USY7138AAA89	5,250000	0	0	300	106,100000	282.130,83	0,80	
							Summe	282.130,83	0,80
<b>Emissionsland Kenia</b>									
KENIA, REPUBLIK14/19	XS1028951850	5,875000	0	0	250	99,075000	219.542,19	0,62	
KENIA, REPUBLIK14/24	XS1028952403	6,875000	0	200	800	92,750000	657.684,81	1,87	
							Summe	877.227,00	2,49
<b>Emissionsland Luxemburg</b>									
RSHB CAPITAL 12/17	XS0796426228	5,298000	0	0	200	103,125000	182.813,33	0,52	
							Summe	182.813,33	0,52
<b>Emissionsland Malaysia</b>									
EXIM BK MALAYS. 12/17	XS0793277277	2,875000	0	0	200	101,751500	180.378,48	0,51	
							Summe	180.378,48	0,51
<b>Emissionsland Philippinen</b>									
PSALM 09/24 REGS	USY7083VAD11	7,390000	0	0	200	134,533505	238.492,30	0,68	
							Summe	238.492,30	0,68
<b>Emissionsland Ungarn</b>									
HUN.EXP.-IMP.BK 14/20	XS1115429372	4,000000	200	0	200	101,970000	180.765,82	0,51	
							Summe	180.765,82	0,51

## ESPA BOND RISING MARKETS

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen	
<b>Emissionsland Vietnam</b>									
VIETNAM 14/24	USY9384RAA87	4,800000	0	0	926	102,594500	842.071,50	2,39	
							Summe	842.071,50	2,39
<b>Emissionsland Jungfern-Inseln (Britisch)</b>									
SINOPEC GR.O.D.12/17	USG8189YAA22	2,750000	0	200	400	101,106800	358.471,19	1,02	
ST.GRID OVERS.I. 13/43	USG8449VAC03	4,375000	0	0	300	109,629000	291.514,80	0,83	
							Summe	649.985,99	1,85
Summe Anleihen auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,128200							4.172.718,29	11,86	
Summe amtlich gehandelte Wertpapiere							4.172.718,29	11,86	
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>									
<b>Anleihen auf US-Dollar lautend</b>									
<b>Emissionsland Argentinien</b>									
ARGENTINA 2033 DISC	US040114GL81	8,280000	300	0	500	111,500000	692.817,04	1,97	
ARGENTINA 2038 PAR	US040114GK09	2,500000	0	0	750	66,625000	442.906,84	1,26	
							Summe	1.135.723,88	3,23
<b>Emissionsland Brasilien</b>									
BNDES 98/18 FLR	USP14486AA54	6,369000	0	0	200	104,960000	186.066,30	0,53	
BRAZIL 04/19	US105756BE97	8,875000	0	0	200	120,025000	212.772,56	0,60	
BRAZIL 04/34	US105756BB58	8,250000	0	0	200	116,500000	206.523,67	0,59	
BRAZIL 06/37	US105756BK57	7,125000	0	0	300	106,750000	283.859,24	0,81	
BRAZIL 09/19	US105756BQ28	5,875000	0	0	400	108,950000	386.279,03	1,10	
BRAZIL 09/41	US105756BR01	5,625000	0	0	200	91,000000	161.318,92	0,46	
BRAZIL 10/21	US105756BS83	4,875000	0	0	400	104,100000	369.083,50	1,05	
BRAZIL 13/25	US105756BV13	4,250000	0	0	600	95,200000	506.293,21	1,44	
							Summe	2.312.196,43	6,57
<b>Emissionsland Cayman Inseln</b>									
AMBER CIRC.FDG 12/22	XS0860855344	3,250000	0	0	500	103,931080	460.605,74	1,31	
							Summe	460.605,74	1,31
<b>Emissionsland Chile</b>									
BCO D.EST.CHILE 12/22	US05968AAA43	3,875000	0	0	150	106,875000	142.095,82	0,40	
CHILE 10/20	US168863AV04	3,875000	0	0	100	108,500000	96.170,89	0,27	
CO.NAC.COB.CHILE 06/36	USP3143NAH72	6,150000	0	0	100	113,974500	101.023,31	0,29	
CO.NAC.COB.CHILE 11/21	USP3143NAN41	3,875000	0	0	300	104,500000	277.876,26	0,79	
CO.NAC.COB.CHILE 12/22	USP3143NAP98	3,000000	0	0	200	97,968000	173.671,33	0,49	

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
CO.NAC.COB.CHILE 12/42	USP3143NAQ71	4,250000	0	0	250	89,061000	197.351,98	0,56
EMPRESA NAC.PET.11/21	USP37110AG12	4,750000	0	0	200	106,250000	188.353,13	0,54
						Summe	<u>1.176.542,72</u>	<u>3,35</u>
<b>Emissionsland China</b>								
EXP.-IMP.BK CH 14/24	USY23862AF56	3,625000	0	0	300	106,106170	282.147,23	0,80
						Summe	<u>282.147,23</u>	<u>0,80</u>
<b>Emissionsland Dominikanische Republik</b>								
DOMINIK.REPUBLIK10/21	USP3579EAH01	7,500000	0	0	330	110,250000	322.482,72	0,92
						Summe	<u>322.482,72</u>	<u>0,92</u>
<b>Emissionsland Indonesien</b>								
INDONESIA 05/35 REGS	USY20721AE96	8,500000	0	0	175	139,926000	217.045,29	0,62
INDONESIA 07/37 REGS	USY20721AJ83	6,625000	0	0	450	120,588000	480.983,87	1,37
INDONESIA 08/18 REGS	USY20721AK56	6,875000	0	0	350	107,601500	333.810,72	0,95
INDONESIA 08/38 REGS	USY20721AL30	7,750000	0	0	600	132,644495	705.430,75	2,01
INDONESIA 09/19 REGS	USY20721AP44	11,625000	0	0	200	123,819500	219.499,20	0,62
INDONESIA 10/20 REGS	USY20721AQ27	5,875000	0	0	275	110,900000	270.319,98	0,77
INDONESIA 12/42 REGS	USY20721BB49	5,250000	0	0	200	103,745000	183.912,43	0,52
INDONESIA 13/23 MTN	USY20721BH19	5,375000	0	0	250	110,772000	245.461,80	0,70
INDONESIA 14/24 MTN	USY20721BJ74	5,875000	0	0	250	114,116500	252.872,94	0,72
PT PERTAMINA 12/42	USY7138AAD29	6,000000	0	0	250	98,644000	218.587,13	0,62
						Summe	<u>3.127.924,11</u>	<u>8,89</u>
<b>Emissionsland Kasachstan</b>								
CJSC DEV.BK KAZAKHS.22	XS0860582435	4,125000	0	0	300	96,650000	257.002,30	0,73
KASACHSTAN 14/24	XS1120709669	3,875000	0	0	300	100,500000	267.239,85	0,76
KAZMUNAYGAS 10/21	XS0556885753	6,375000	0	0	200	109,980000	194.965,43	0,55
KAZMUNAYGAS 13/43	XS0925015157	5,750000	0	0	200	94,050000	166.725,76	0,47
						Summe	<u>885.933,34</u>	<u>2,52</u>
<b>Emissionsland Kolumbien</b>								
COLOMBIA 00/20	US195325AU91	11,750000	0	100	100	131,375000	116.446,55	0,33
COLOMBIA 06/37	US195325BK01	7,375000	0	0	300	124,750000	331.723,10	0,94
COLOMBIA 09/19	US195325BL83	7,375000	0	0	150	113,875000	151.402,68	0,43
COLOMBIA 09/41	US195325BM66	6,125000	0	0	200	110,500000	195.887,25	0,56
COLOMBIA 11/21	US195325BN40	4,375000	0	0	200	105,900000	187.732,67	0,53
COLOMBIA 13/24	US195325BQ70	4,000000	0	0	300	102,350000	272.159,19	0,77
COLOMBIA 14/44	US195325BR53	5,625000	0	0	200	105,500000	187.023,58	0,53
						Summe	<u>1.442.375,02</u>	<u>4,10</u>

## ESPA BOND RISING MARKETS

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Emissionsland Malaysia</b>								
PETRONAS 96/26 REGS	USY68851AK32	7,625000	0	0	150	136,620000	181.643,33	0,52
PETRONAS CAP. 02/22	USY68856AB20	7,875000	0	0	450	128,476165	512.447,03	1,46
PETRONAS CAP. 09/19	USY68856AH99	5,250000	0	0	600	110,063500	585.340,37	1,66
PETRONAS CAP. 15/25	USY68856AN67	3,500000	0	0	200	103,501600	183.480,94	0,52
Summe							<u>1.462.911,67</u>	<u>4,16</u>
<b>Emissionsland Mexiko</b>								
COMISION FED. EL.12/42	USP30179AK43	5,750000	0	0	200	101,250000	179.489,45	0,51
MEXICO 08/40 MTN	US91086QAV05	6,050000	0	0	250	121,125000	268.403,21	0,76
MEXICO 10/20 MTN	US91086QAY44	5,125000	0	0	500	110,500000	489.718,14	1,39
MEXICO 12/44 MTN	US91086QBB32	4,750000	0	0	200	102,875000	182.370,15	0,52
MEXICO 14/45 MTN	US91086QBE70	5,550000	0	0	300	115,125000	306.129,23	0,87
PET. MEX. 09/19 MTN	US71654QAU67	8,000000	0	0	300	111,279999	295.904,98	0,84
PET. MEX. 11/41 MTN	US71654QAZ54	6,500000	0	0	200	96,500000	171.068,96	0,49
PET. MEX. 12/44	US71654QBE17	5,500000	0	0	200	85,500000	151.568,87	0,43
PET. MEX. 13/18 FLR	US71654QBK76	2,652850	0	0	200	100,050000	177.362,17	0,50
Summe							<u>2.222.015,16</u>	<u>6,32</u>
<b>Emissionsland Niederlande</b>								
KAZMUNAYGAS 08/18	XS0373641009	9,125000	0	0	150	110,950000	147.513,74	0,42
KAZMUNAYGAS 10/20	XS0506527851	7,000000	0	0	150	110,100000	146.383,62	0,42
MAJAPAHIT HLD 09/20	USN54360AF44	7,750000	0	200	150	114,147000	151.764,31	0,43
Summe							<u>445.661,67</u>	<u>1,27</u>
<b>Emissionsland Panama</b>								
PANAMA 06/36	US698299AW45	6,700000	0	0	300	129,250000	343.689,06	0,98
PANAMA 09/20	US698299AX28	5,200000	0	0	100	110,000000	97.500,44	0,28
PANAMA 14/24	US698299BD54	4,000000	0	0	200	105,500000	187.023,58	0,53
PANAMA 15/25	US698299BE38	3,750000	0	0	400	103,750000	367.842,58	1,05
Summe							<u>996.055,66</u>	<u>2,83</u>
<b>Emissionsland Peru</b>								
PERU 03/33	US715638AP79	8,750000	0	0	250	153,250000	339.589,61	0,97
PERU 05/25	US715638AS19	7,350000	0	100	250	134,500000	298.041,13	0,85
PERU 07/37	US715638AU64	6,550000	0	0	300	130,875000	348.010,10	0,99
PERU 2050	US715638BM30	5,625000	0	0	100	119,125000	105.588,55	0,30
Summe							<u>1.091.229,39</u>	<u>3,10</u>

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Emissionsland Philippinen</b>								
DEV.BK PHILIPPINES11/21	XS0592233729	5,500000	0	100	200	113,678001	201.521,01	0,57
PHILIPPINES 05/30	US718286AY36	9,500000	0	0	250	169,224750	374.988,37	1,07
PHILIPPINES 06/31	US718286BB24	7,750000	0	0	200	152,725000	270.741,00	0,77
PHILIPPINES 07/32	US718286BD89	6,375000	0	0	200	139,309995	246.959,75	0,70
PHILIPPINES 09/34	US718286BG11	6,375000	0	0	300	142,261495	378.287,97	1,08
						Summe	<u>1.472.498,10</u>	<u>4,19</u>
<b>Emissionsland Polen</b>								
POLEN 09/19	US731011AR30	6,375000	0	0	200	113,353000	200.944,87	0,57
POLEN 11/21	US857524AA08	5,125000	0	0	250	112,150000	248.515,33	0,71
POLEN 11/22	US857524AB80	5,000000	0	0	300	112,228000	298.425,81	0,85
POLEN 12/23	US731011AT95	3,000000	0	0	300	101,299000	269.364,47	0,77
POLEN 14/24	US857524AC63	4,000000	0	0	300	107,517000	285.898,78	0,81
						Summe	<u>1.303.149,26</u>	<u>3,71</u>
<b>Emissionsland Rumänien</b>								
RUMAENIEN 12/22 MTN	US77586TAA43	6,750000	0	0	350	118,374995	367.233,19	1,04
RUMAENIEN 13/23 MTN	US77586TAC09	4,375000	0	0	200	106,800005	189.328,14	0,54
RUMAENIEN 14/24 MTN	US77586TAD81	4,875000	0	0	200	110,500000	195.887,25	0,56
RUMAENIEN 14/44 MTN	US77586TAE64	6,125000	0	0	250	123,750000	274.220,00	0,78
						Summe	<u>1.026.668,58</u>	<u>2,92</u>
<b>Emissionsland Russland</b>								
RUSSIAN FED. 00/30	XS0114288789	7,500000	0	0	400	122,250000	244.890,09	0,70
RUSSIAN FED. 10/20	XS0504954347	5,000000	0	0	200	107,250010	190.125,88	0,54
RUSSIAN FED. 12/17	XS0767469827	3,250000	0	0	200	101,060000	179.152,63	0,51
RUSSIAN FED. 12/22	XS0767472458	4,500000	0	0	200	105,625000	187.245,17	0,53
RUSSIAN FED. 12/42	XS0767473852	5,625000	0	0	200	109,500000	194.114,52	0,55
RUSSIAN FED. 13/23	XS0971721450	4,875000	0	0	200	107,400000	190.391,77	0,54
						Summe	<u>1.185.920,06</u>	<u>3,37</u>
<b>Emissionsland Sri Lanka</b>								
BK OF CEYLON 13/18	XS0914798268	5,325000	0	0	300	100,402500	266.980,59	0,76
NTL SAVINGS BK 13/18	USY62526AA99	8,875000	0	0	200	106,873500	189.458,43	0,54
SRI LANKA 12/22 REGS	USY2029SAH77	5,875000	0	0	700	96,810000	600.664,78	1,71
						Summe	<u>1.057.103,80</u>	<u>3,01</u>
<b>Emissionsland Südafrika</b>								
ESKOM HLD. SOC 11/21	XS0579851949	5,750000	0	0	275	97,125000	236.743,26	0,67
SOUTH AFR. 07/22	US836205AL88	5,875000	0	0	110	110,300000	107.542,99	0,31
SOUTH AFR. 09/19	US836205AM61	6,875000	0	0	250	110,949995	245.856,22	0,70

## ESPA BOND RISING MARKETS

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Bestand	Kurs	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
SOUTH AFR. 10/20	US836205AN45	5,500000	0	0	300	107,250000	285.188,80	0,81
SOUTH AFR. 11/41	US836205AP92	6,250000	0	0	250	112,125000	248.459,94	0,71
						Summe	1.123.791,21	3,20
<b>Emissionsland Türkei</b>								
TURKEY 04/34	US900123AT75	8,000000	0	0	150	132,750000	176.497,96	0,50
TURKEY 05/25	US900123AW05	7,375000	0	0	250	122,025000	270.397,54	0,77
TURKEY 06/36	US900123AY60	6,875000	0	0	150	119,550010	158.947,90	0,45
TURKEY 07/18	US900123BA75	6,750000	0	0	250	107,425000	238.045,12	0,68
TURKEY 08/19	US900123BD15	7,000000	0	0	200	110,650000	196.153,16	0,56
TURKEY 08/38	US900123BB58	7,250000	0	0	200	125,375000	222.256,69	0,63
TURKEY 10/21	US900123BH29	5,625000	0	0	180	108,700000	173.426,70	0,49
TURKEY 11/41	US900123BJ84	6,000000	0	0	250	109,250000	242.089,17	0,69
TURKEY 12/22	US900123BZ27	6,250000	0	0	200	112,825000	200.008,86	0,57
TURKEY 13/23	US900123CA66	3,250000	0	0	200	96,125000	170.404,18	0,48
						Summe	2.048.227,28	5,82
<b>Emissionsland Ungarn</b>								
HUNGARY 11/21	US445545AE60	6,375000	300	0	300	114,100000	303.403,65	0,86
HUNGARY 13/18	US445545AG19	4,125000	200	0	200	103,199997	182.946,28	0,52
HUNGARY 13/23	US445545AH91	5,375000	300	0	300	110,488000	293.798,97	0,84
						Summe	780.148,90	2,22
<b>Emissionsland Vietnam</b>								
VIETNAM 10/20 REGS	USY9374MAF06	6,750000	0	200	525	110,842500	515.797,85	1,47
						Summe	515.797,85	1,47
<b>Emissionsland Jungfern-Inseln (Britisch)</b>								
SINOCHEM OV.CAP.10/20	USG8185TAA72	4,500000	0	0	700	106,404000	660.191,46	1,88
SINOPEC GR.O.D. 12/22	USG8189YAB05	3,900000	0	250	450	105,147500	419.397,05	1,19
SINOPEC GR.O.D.12/42	USG8189YAC87	4,875000	0	0	300	111,130000	295.506,12	0,84
ST.GRID OVERS.I. 14/19	USG8449WAB03	2,750000	0	0	300	102,755955	273.238,67	0,78
						Summe	1.648.333,30	4,69
						Summe Anleihen auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,128200	29.525.443,08	83,95
						Summe in organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere	29.525.443,08	83,95
<b>Nicht notierte Wertpapiere</b>								
<b>Anleihen auf US-Dollar lautend</b>								
<b>Emissionsland Dominikanische Republik</b>								
DOMINIK.REPUBLIK13/24	USP3579EAS65	5,875000	0	0	200	103,375000	183.256,51	0,52
						Summe	183.256,51	0,52
						Summe Anleihen auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,128200	183.256,51	0,52
						Summe nicht notierte Wertpapiere	183.256,51	0,52

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Bestand	nicht realisiertes Ergebnis in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
<b>Devisentermingeschäfte</b>				
<b>Devisentermingeschäfte auf Euro lautend</b>				
<b>Emissionsland Österreich</b>				
FXF EUR/USD 08.07.2016	FXF_TAX_3427090	17.830.322	-156.899,01	-0,45
FXF EUR/USD 24.06.2016	FXF_TAX_3426980	16.508.178	182.513,55	0,52
			Summe	25.614,54
		Summe Devisentermingeschäfte auf Euro lautend		25.614,54
		Summe Devisentermingeschäfte		0,07

**Gliederung des Fondsvermögens**

Wertpapiere			33.881.417,88	96,33
Devisentermingeschäfte			25.614,54	0,07
Bankguthaben			767.810,83	2,18
Zinsenansprüche			520.570,27	1,48
Sonstige Abgrenzungen			-23.405,52	-0,07
Fondsvermögen			35.172.008,00	100,00

Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	2.428.900
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	918.523
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	10,02
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	11,78

**Hinweis an die Anleger:**

**Die Bewertung von Vermögenswerten in illiquiden Märkten kann von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.**



---

## ESPA BOND RISING MARKETS

---

**Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind**

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
<b>Amtlich gehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Anleihen auf US-Dollar lautend</b>				
<b>Emissionsland Zambia</b>				
SAMBIA, REP. 15/27 REGS	XS1267081575	8,970000	0	200
<b>In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere</b>				
<b>Anleihen auf US-Dollar lautend</b>				
<b>Emissionsland Brasilien</b>				
CAIXA EC.FED. 12/17 REGS	US12803X2A85	2,375000	0	200
<b>Emissionsland Chile</b>				
BCO D.EST.CHILE 10/20REGS	USP1027DEN77	4,125000	0	130
<b>Emissionsland Mexiko</b>				
MEXICO 04/34 MTN	US91086QAS75	6,750000	0	175
PET. MEX. 06/35	US706451BG56	6,625000	0	150
PET. MEX. 10/21	US71654QAX07	5,500000	0	175
<b>Emissionsland Niederlande</b>				
INTERGAS C.AS. 07/17 REGS	USN45748AB15	6,375000	0	100

Wertpapier-Bezeichnung	Kenn- nummer	Zinssatz	Käufe/ Zugänge Stück/Nominale (Nom. in 1.000, ger.)	Verkäufe/ Abgänge
<b>Emissionsland Philippinen</b>				
PSALM 09/19 REGS	USY7083VAB54	7,250000	0	200
<b>Emissionsland Südafrika</b>				
TRANSN. SOC 12/22MTN REGS	XS0809571739	4,000000	0	200
<b>Emissionsland Zambia</b>				
SAMBIA, REP. 12/22 REGS	XS0828779594	5,375000	0	250
SAMBIA, REP. 14/24 REGS	XS1056386714	8,500000	0	850

Wien, den 27. Juli 2016

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.  
elektronisch gefertigt

Prüfinformation: Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) geprüft werden.  
Hinweis: Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

## **Bestätigungsvermerk \*)**

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 23. Juni 2016 der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. über den von ihr verwalteten „ESPA BOND RISING MARKETS“, Miteigentumsfonds gemäß InvFG, über das Rumpfrechnungsjahr vom 1. Jänner 2016 bis 23. Juni 2016 geprüft.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen-beabsichtigten oder unbeabsichtigten-falschen Darstellungen ist.

### **Verantwortung des Bankprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher-beabsichtigter oder unbeabsichtigter-falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Bankprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht zum 23. Juni 2016 über den „ESPA BOND RISING MARKETS“, Miteigentumsfonds, den gesetzlichen Vorschriften.

### **Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rumpfrechnungsjahres**

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rumpfrechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, den 27. Juli 2016

**ERNST & YOUNG**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT m.b.H

**Mag. Friedrich O. Hief**  
(Wirtschaftsprüfer)

**ppa MMag. Roland Unterweger**  
(Wirtschaftsprüfer)

\*) Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungs-merk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

# Fondsbestimmungen für den ESPA BOND RISING MARKETS

## Miteigentumsfonds gemäß InvFG

### Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVESTKAG (nachstehend „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

#### **§ 1 Grundlagen**

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

#### **§ 2 Miteigentumsanteile**

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinigung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können gemäß § 5 Abs. 7 InvFG die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinigungen (Anteilsklassen, Tranchen) ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken je Anteilscheinigung dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines einer Anteilscheinigung erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteilscheines an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteils an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

#### **§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden**

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

#### **§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder

Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

### **§ 5 Depotbank**

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

### **§ 6 Ausgabe und Anteilswert**

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils einer Anteilscheingattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilscheingattung durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheingattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Kapitalanlagefonds ermittelten Wertes zu berechnen.

In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilscheingattung aus der Summe der für diese Anteilscheingattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Kapitalanlagefonds.

Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

### **§ 7 Rücknahme**

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines allfälligen Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Rücknahmeabschlags vorzunehmen.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

### **§ 8 Rechnungslegung**

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

### **§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile**

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Ertragnisse des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

### **§ 10 Veröffentlichung**

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

### **§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **§ 12 Kündigung und Abwicklung**

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

### **§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen**

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

## **Besondere Fondsbestimmungen**

für den ESPA BOND RISING MARKETS, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

### **§ 13 Depotbank**

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

### **§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine, Anteilscheingattungen (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)**

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragnisscheine ist die Erste Group Bank AG, Wien.

2. Für den Kapitalanlagefonds können Anteilscheine mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale.

Anteilscheine können über jeweils 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben werden. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Die Bildung neuer Anteilscheingattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung liegen im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilscheingattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilscheingattungen in Rechnung gestellt.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Kapitalanlagefonds und nicht für eine einzelne Anteilscheingattung oder eine Gruppe von Anteilscheingattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Währungsgattung zugeordnet.

Als Währungssicherungsgeschäfte sind insbesondere Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungs-Optionsgeschäfte und Währungs-Swaps zulässig.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

3. Ein etwaiger Vertrieb von Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) erfolgt ausschließlich im Ausland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

4. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

### **§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen wird nach den folgenden, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
- a) Für den ESPA BOND RISING MARKETS werden vorwiegend auf Hartwährung lautende (z.B. EUR, USD, GBP) Staatsanleihen, sowie sonstige auf Hartwährung lautende (Unternehmens-)Anleihen, ohne Einschränkung hinsichtlich der Beurteilung der Bonität der Emittenten, von Wachstumsmärkten (Märkte mit einem überdurchschnittlichen Ertrags- und Wachstumspotenzial) erworben. Wachstumsmärkte können ganze Volkswirtschaften (z.B. Emerging Markets) oder einzelne Branchen (z.B. Telekommunikation, Technologie) sein.
  - b) Zur (teilweisen) Abbildung des anlagepolitischen Investmentuniversums dürfen Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens des ESPA BOND RISING MARKETS erworben werden.
  - c) Investitionen in Vermögensgegenstände gem. § 18 dieser Fondsbestimmungen spielen eine untergeordnete Rolle und können bis zu 49 v.H. des Fondsvermögens erworben werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, nämlich bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens aufweisen.
  - d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
  - e) Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation eingesetzt werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende Derivate als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.



4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
5. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

### **§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

### **§ 16 Börsen und organisierte Märkte**

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
  - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
  - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
  - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
  - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
  - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
  - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese

einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

#### **§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds**

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehender Z 2 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen insgesamt gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender Z 1 bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

#### **§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren, kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, nämlich bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens, aufweisen.
2. Die Bestimmungen der Z 1 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Vermögensgegenstände nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze erwerben.

### § 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

### § 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
  - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
  - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
  - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
  - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
  - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

### § 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

### § 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

### § 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

### § 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

### § 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in der jeweiligen Währung der Anteilscheinigung.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, Anteilsscheingattungen in den folgenden Währungen zu begeben:

- CZK - Tschechische Krone
- EUR - EURO
- HUF - Ungarische Forint
- RON - Rumänische Leu

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 3,50 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf zwei Nachkommastellen, bzw. äquivalente Untereinheit, aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

#### **§ 24 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

#### **§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen**

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,0 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

#### **§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. April des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 1. April ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

#### **§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. April des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

#### **§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3.Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

#### **§ 28 Abwicklung**

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

## **Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen**

### **Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten**

**(Version Oktober 2010)**

#### **1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR**

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

##### **1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter**

[http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks\\_id=23&language=0&pageName=REGULATED\\_MARKETS\\_Display&subsection\\_id=0](http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0) \*)  
im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

##### **1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:**

1.2.1 Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

##### **1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:**

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

#### **2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR**

2.1 Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2 Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3 Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4 Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5 Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)
2.6 Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

#### **3. Börsen in außereuropäischen Ländern**

3.1 Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2 Argentinien:	Buenos Aires
3.3 Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4 Chile:	Santiago
3.5 China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6 Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7 Indien:	Bombay
3.8 Indonesien:	Jakarta
3.9 Israel:	Tel Aviv
3.10 Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11 Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12 Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13 Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.14 Mexiko:	Mexiko City
3.15 Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16 Philippinen:	Manila
3.17 Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18 Südafrika:	Johannesburg
3.19 Taiwan:	Taipei
3.20 Thailand:	Bangkok
3.21 USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22 Venezuela:	Caracas
3.23 Verein. Arab. Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

**4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft**

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

**5. Börsen mit Futures und Options Märkten**

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

\*) Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ - „view all“]

## Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Ausschüttungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

### ESPA BOND RISING MARKETS

Rumpfrechnungsjahr: 01.01.2016 - 09.06.2016  
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 22.06.2016  
 ISIN: AT0000AONUFO  
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen	Fußnoten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	0,5938	0,5938	0,5938	0,5938	0,5938	0,5938	
1.1 Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	0,5938	0,5938	0,5938	0,5938	0,5938	0,5938	
<b>2. Zuzüglich</b>							
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>3. Abzüglich</b>							
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
3.2 Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000				0,0000	
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,5937	0,5937	0,5937	0,5937	0,5937	0,5937	
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000			
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						0,0000	
4.2.2 In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

## ESPA BOND RISING MARKETS

Rumpfrechnungsjahr: 01.01.2016 - 09.06.2016  
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 22.06.2016  
 ISIN: AT0000A0NUFO  
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen	Fußnoten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorräte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorräte InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>6. Korrekturbeträge</b>							
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	15)
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)
<b>7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung</b>							
7.1 Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>							
8.1 auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000	
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>							8)
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)



# ESPA BOND RISING MARKETS

## ESPA BOND RISING MARKETS

Rumpfrechnungsjahr: 01.01.2016 - 09.06.2016  
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 22.06.2016  
 ISIN: AT0000A0NUFO  
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen	Fußnoten	
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen			
			mit Option	ohne Option				
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>						9) 10) 13)	
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei					0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge					0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden					0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds					0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)					0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)					0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)					0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs					0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)					0,0000	0,0000	
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1	KEST auf Inlandsdividenden					0,0000	0,0000	
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>						9) 11)	
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei					0,0000	0,0000	
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge					0,0000	0,0000	1)
12.3	KEST auf ausländische Dividenden					0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer					0,0000	0,0000	
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds					0,0000	0,0000	
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998					0,0000	0,0000	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST					0,0000	0,0000	
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber</b>							
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)					0,0000		
<b>16.</b>	<b>Außerhalb der Fonds-Melde-VO 2015 - optional für AT-Fonds im Jahr 2016</b>							
16.1.	EU-QuSt					0,0640		

**ESPA BOND RISING MARKETS**

Rumpfrechnungsjahr: 01.01.2016 - 09.06.2016  
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 22.06.2016  
 ISIN: AT0000A0NUFO  
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen	Fußnoten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
<b>Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar</b>							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altemissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
<b>Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten</b>							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altemissionen (Zinsen)							
<b>Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern</b>							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altemissionen (Zinsen)							

### Fußnoten:

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.

## Details und Erläuterungen zur Besteuerung von Thesaurierungsanteilen

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

### ESPA BOND RISING MARKETS

Rumpfrechnungsjahr: 01.01.2016 - 09.06.2016  
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 22.06.2016  
 ISIN: AT0000AONUG8  
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen	Fußnoten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
<b>1. Fondsergebnis der Meldeperiode</b>	0,6894	0,6894	0,6894	0,6894	0,6894	0,6894	
1.1 Ergebnis aus Kapitalvermögen ohne Verrechnung Verlustvorträge	0,6894	0,6894	0,6894	0,6894	0,6894	0,6894	
<b>2. Zuzüglich</b>							
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>3. Abzüglich</b>							
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
3.2 Steuerfreie Zinserträge							
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	0,0000	0,0000				0,0000	
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge							
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG					0,0000	0,0000	
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,0000	0,0000	2)
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100 %	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0000	0,0000				0,0000	
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,6892	0,6892	0,6892	0,6892	0,6892	0,6892	
<b>4. Steuerpflichtige Einkünfte</b>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000			
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs. 2 KStG)						0,0000	
4.2.2 In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000	
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

# ESPA BOND RISING MARKETS

## ESPA BOND RISING MARKETS

Rumpfrechnungsjahr: 01.01.2016 - 09.06.2016  
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 22.06.2016  
 ISIN: AT0000A0NUG8  
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
<b>5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen</b>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorräge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorräge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	14)
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>6. Korrekturbeträge</b>							
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	15)
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	16)
<b>7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung</b>							
7.1 Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.2 Zinsen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind</b>							
8.1 auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar							3) 4) 5) 6)
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	3)
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten							6) 7)
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0000	0,0000	
<b>9. Begünstigte Beteiligungserträge</b>							8)
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)					0,0000	0,0000	2)

## ESPA BOND RISING MARKETS

Rumpfrechnungsjahr: 01.01.2016 - 09.06.2016  
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 22.06.2016  
 ISIN: AT0000A0NUG8  
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	Fuß- noten	
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen			
			mit Option	ohne Option				
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG					0,0000	0,0000	17)
9.4	Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000	
<b>10.</b>	<b>Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen</b>						9) 10) 13)	
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
10.3	Ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80 %)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (100 %)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15	KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>11.</b>	<b>Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde</b>							
11.1	KEST auf Inlandsdividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>12.</b>	<b>Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird</b>						9) 11)	
12.1	KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.2	KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	1)
12.3	KEST auf ausländische Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	12)
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.5	KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	13)
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
<b>15.</b>	<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber</b>							
15.1	KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z. 5 lit. e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000					
<b>16.</b>	<b>Außerhalb der Fonds-Melde-VO 2015 - optional für AT-Fonds im Jahr 2016</b>							
16.1.	EU-QuSt		0,0733					

# ESPA BOND RISING MARKETS

## ESPA BOND RISING MARKETS

Rumpfrechnungsjahr: 01.01.2016 - 09.06.2016  
 Datum der Ausschüttung / (allenfalls fiktiven) Auszahlung: 22.06.2016  
 ISIN: AT0000A0NUG8  
 Werte je Anteil in: EUR

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen	Fußnoten
	mit Option	ohne Option	Natürliche Personen		Juristische Personen		
			mit Option	ohne Option			
<b>Zu Punkt 8.1 auf die österreichische Einkommen-/ Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar</b>							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
Steuern auf Erträge aus Altemissionen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)							
<b>Zu Punkt 8.2 von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten</b>							
Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
Steuern auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen)							
Steuern auf Erträge aus Altemissionen (Zinsen)							
<b>Zu Punkt 8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern</b>							
auf Erträge aus Aktien (Dividenden)							
auf Erträge aus Anleihen exkl. Altemissionen (Zinsen)							
auf Erträge aus Altemissionen (Zinsen)							

**Fußnoten:**

- 1) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinserträge (siehe die Position 12.2) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und Z 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG idF Abgabenänderungsgesetz 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 erfolgt - siehe Position 12.4. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST II und KEST III Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Person gilt die Endbesteuerung nur für die KEST II pflichtigen Erträge. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 12 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 12) Vor dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags. Die Höhe des anrechenbaren Betrags ist der Position 12.4 zu entnehmen.
- 13) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die Einkommensteuer anrechenbar bzw. rückerstattbar.
- 14) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 15) Umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren. Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte). Der Korrekturbetrag erhöht grundsätzlich die Anschaffungskosten.
- 16) Umfasst auch AIF-Einkünfte. Der Korrekturbetrag vermindert die Anschaffungskosten.
- 17) In Punkt 3. nicht abgezogen.



#### **Hinweis bezüglich verwendeter Daten**

Die Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“, „Vermögensaufstellung“ und „Steuerliche Behandlung“ in diesem Rechenschaftsbericht wurden auf Basis von Daten der Depotbank des jeweiligen Kapitalanlagefonds erstellt.

**Die von der Depotbank übermittelten Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und lediglich auf Plausibilität geprüft.**

Sofern nicht anders angegeben, Datenquelle: ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. Unsere Kommunikationssprachen sind Deutsch und Englisch. Sowohl der vollständige Prospekt als auch der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen (sowie allfällige Änderungen dieser Dokumente) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 2011 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft sowie am Sitz der Depotbank zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung, die Sprachen, in denen der vereinfachte Prospekt bzw. die Wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich sind, sowie allfällige weitere Abholstellen sind auf der Homepage [www.erste-am.at](http://www.erste-am.at) ersichtlich.

[www.erste-am.com](http://www.erste-am.com)

[www.erste-am.at](http://www.erste-am.at)